

## **FAQs zum Fortbildungsprädikat der Steuerberaterkammer Hessen**

### **Für welchen Zeitraum ist die Fortbildung nachzuweisen?**

Der Zeitraum für die nachzuweisenden Maßnahmen berechnet sich **monatsgenau** ab Antragstellung über die zurückliegenden drei Jahre.

### **Wird das Zertifikat auch erteilt, wenn die Punktzahl in einem der drei nachzuweisenden Jahre erreicht ist?**

Die Maßnahmen müssen sich nicht gleichmäßig über die drei Jahre verteilen. Jedoch müssen pro Jahr, ausgehend von einem Drei-Jahres-Zeitraum, mindestens 450 Punkte, davon 300 Punkte durch Seminare und Vortragsveranstaltungen, erzielt werden.

### **Ist der Antrag ungültig, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht ist?**

Fehlen für die Erteilung des Zertifikats noch Punkte kann die Kammer dem Antragsteller eine Frist setzen, in der die fehlende Punktzahl durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen nachgereicht werden kann. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Antrag und muss mit neuem Nachweiszeitraum erneut gestellt werden.

### **Müssen Originale oder beglaubigte Kopien zum Nachweis der Fortbildungsmaßnahmen eingereicht werden?**

Nein, es reicht der Nachweis durch einfache Kopie der jeweils geforderten Belege. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage der Kammer eingestellten Antragsformulars zu stellen.

### **Was kostet das Zertifikat?**

Für die Bearbeitung des Antrags ist eine Gebühr von 90,00 € zu zahlen. Der Antrag wird nach Überweisung der Gebühr bearbeitet.

### **Wie darf das Logo verwendet werden?**

Das Logo darf beispielsweise auf dem Briefkopf oder dem Kanzleischild verwendet werden, wobei der Personenbezug wie bei einer Fachberaterbezeichnung eindeutig gewährleistet sein muss. Es muss unmissverständlich ersichtlich sein, welche/r Steuerberater/in das Zertifikat führen darf.

**Wird der Fachlehrgang zum Fachberater für Internationales Steuerrecht / Zölle und Verbrauchsteuern und der Lehrgang „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Fortbildung anerkannt?**

Lehrgänge nach der Fachberaterordnung werden als Seminare angerechnet; entsprechendes gilt für den Lehrgang „Landwirtschaftliche Buchstelle“.

**Welche Nachweise sind für die Teilnahme an Seminaren / Veranstaltungen beizubringen?**

Als Nachweis für die Teilnahme an Seminaren und Fachveranstaltungen gelten ausschließlich vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigungen. Diese sind dem Antrag in Kopie beizulegen. Die Quittung einer Überweisung reicht nicht aus. Aus der Bestätigung muss sich der Veranstalter, das Thema der Veranstaltung, das Datum sowie die Anzahl der Vortragsstunden ergeben.

**Welche Nachweise müssen für Inhouse-Seminare eingereicht werden?**

Beizulegen ist eine Bestätigung des Veranstalters, eines Senior-Partners oder einer Verwaltungseinheit unter Angabe des bearbeiteten Themas, des Datums der Veranstaltung sowie der Anzahl der Vortragsstunden.

**Welche Nachweise müssen für das Eigenstudium erbracht werden?**

Für das Eigenstudium müssen keine Nachweise erbracht werden. Für die Vornahme des Eigenstudiums gilt die Versicherung des/der Berufsangehörigen.

**Was ist unter Fernstudium zu verstehen?**

Unter Fernstudium sind im Unterschied zum nicht überprüfbaren Eigenstudium grundsätzlich Kurse zu verstehen, die am Ende mit einer (Über-)prüfung abschließen. Die Fortbildung mittels nicht abgeprüfter Fernstudienmaterialien gilt als Eigenstudium. Beizulegen ist eine Bestätigung des Anbieters des Fernstudiums über das Thema des Studiums, den Zeitraum und die absolvierten Stunden.

**Welche Nachweise einer Fachveröffentlichung sind zu erbringen?**

Aufsätze in Fachzeitschriften: Der Artikel ist in Kopie beizufügen.

Kommentar-Beitrag oder Dissertation: Eine Kopie des Deckblatts und/ oder des Autorenverzeichnisses/ Literaturverzeichnisses ist beizufügen.

Es werden nur bereits veröffentlichte Fachveröffentlichungen berücksichtigt.

**Werden auch Teilnahmebestätigungen von ausländischen Fortbildungsveranstaltern berücksichtigt?**

Auch die Teilnahme an ausländischen Fortbildungsveranstaltungen wird berücksichtigt. Die Belege sind in deutscher Sprache bzw. in deutscher Übersetzung einzureichen.

**Welche Art der Prüfertätigkeit kann bei der Erzielung von Fortbildungspunkten berücksichtigt werden?**

Es kommen ausschließlich staatlich anerkannte Prüfungen auf den in den Richtlinien genannten steuerlichen Fachgebieten in Betracht. Es ist eine Bescheinigung der Institution einzureichen, die die Prüfung verantwortet. Diese soll Thema und Datum der Prüfung beinhalten.

**Wie lange darf der Berufsangehörige das erteilte Fortbildungsprädikat verwenden?**

Das Fortbildungsprädikat wird befristet für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Anträge auf Fortführung des Prädikats sollen spätestens 1 Monat vor Ablauf dieser 3 Jahre gestellt werden. In einem solchen Fall gilt der Antrag als Folgeantrag, für den keine Gebühr zu zahlen ist.

Stand: 01. Januar 2014